

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: Raiffeisenbank Voreifel eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
138.913.657,00 €	14.159.153,00 €	9,81	981,00 €	32.608

Fusionpartner 2: VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
438.487.396,00 €	49.039.160,00 €	8,94	894,00 €	67.981

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
577.401.053,00 €	63.198.313,00 €	9,14	913,00 €	100.589

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 32.608 Mitglieder der **Raiffeisenbank Voreifel eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 981,00 € und nach der Verschmelzung 913,00 €. Ein **Wertverlust von 68,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 67.981 Mitglieder der **VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 894,00 € und nach der Verschmelzung 913,00 €. Ein **Wertzuwachs von 19,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

Raiffeisenbank Voreifel eG			VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG	
9.168.960,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	93.076.930,00 €	A)
115.585.544,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	296.371.306,00 €	B)
124.754.504,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	389.448.236,00 €	C)
14.159.153,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	49.039.160,00 €	D)
138.913.657,00 €		C) + D) = Eigenkapital¹	438.487.396,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der Raiffeisenbank Voreifel eG mit der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG. Übertragende Genossenschaft soll die Raiffeisenbank Voreifel eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 124.754.504,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG über. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Voreifel eG werden automatisch zu Mitgliedern der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG. Die Geschäftsguthaben von 14.159.153,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der Raiffeisenbank Voreifel eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 115.585.544,00 € der Raiffeisenbank Voreifel eG an die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausgegliedert. Die Raiffeisenbank Voreifel eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 53359 Rheinbach und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 115.585.544,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der Raiffeisenbank Voreifel eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.